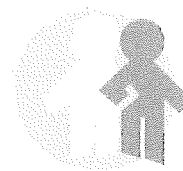


THUR. LANDTAG POST

25.11.2022 14:56

29009/2022



**BUNDESVERBAND**  
freier  
**BERUFSBETREUER**

BVfB e.V. | Richard-Wagner-Str. 52 | 10585 Berlin

Thüringer Landtag

- Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung -  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Thüringen

Berlin, 25.11.2022

BVfB e.V.  
info@bvfbv.de  
www.bvfbv.de



BUNDES-GESCHÄFTSSTELLE  
Richard-Wagner-Str. 52  
10585 Berlin  
Tel 0180 200 1896  
Fax 0800 1901 008  
buero-berlin@bvfbv.de

SERVICE-GESCHÄFTSSTELLE  
Sachsendorfer Str.7  
03051 Cottbus  
Tel 0800 1901 000  
Fax 0800 1901 009  
servicebuero@bvfbv.de

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 27.10.2022 –  
Thüringer Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (Drucks.  
7/6558)**

Sehr geehrter Herr: , sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den beabsichtigten  
Gesetzesänderungen und möchten uns hierzu wie folgt äußern:

 Facebook.com/Berufsbetreuer  
 Twitter.com/BVfBeV

## **I. Vorbemerkung**

Der BVfB vertritt die Interessen der selbständig tätigen Berufsbetreuer. Dabei handelt es sich nach einer Schätzung des Institutes für Sozialforschung und Sozialpolitik um deutlich über 80 % der beruflich tätigen rechtlichen Betreuer. Wir verstehen die rechtliche Betreuung in erster Linie als eine personenzentrierte Tätigkeit, bei der die einseitige Vertretung fremder Interessen im Mittelpunkt steht. Daher sehen wir zahlreiche Parallelen zur anwaltlichen Tätigkeit. Durch die überfällige Regelung der Berufszulassung (Registrierungsverfahren) ab 2023 im Betreuungsorganisations-gesetz, verbunden mit der Pflicht, den Stammbehörden den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen, sehen wir uns in dieser Annahme bestärkt. Da dementsprechend die rechtliche Betreuung aus den Landesjustizhaus-halten finanziert wird, halten wir außerdem eine klare Abgrenzung der rechtlichen Betreuung von den anderen – überwiegend sozialarbeiterisch geprägten – Hilfen für dringend erforderlich.

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2019 die Vergütung für Berufsbetreuer an die Refinanzierung eines Arbeitsplatzes für einen Vereinsbetreuer bzw. eine Vereinsbetreuerin gekoppelt und dadurch den Konkurrenzkampf zwischen Betreuungsvereinen und freiberuflich tätigen Betreuern verschärft. Darüber hinaus sind weitere „Privilegien“ für Vereinsbetreuer bzw. Betreuungsvereine vorgesehen, die sich für freiberuflich tätige Betreuer als Wettbewerbsnachteil darstellen. Wir legen daher auf eine Gleichbehandlung zwischen Betreuungsvereinen und



---

Freiberuflern größten Wert; übersehen aber nicht, dass es sich bei der rechtlichen Betreuung - angesichts des Personenkreises, für den rechtliche Betreuungen angeordnet werden - um eine staatlich zu beaufsichtigende Tätigkeit handeln sollte.

## II. Ausführungsgesetze der Länder

Der BVfB interessiert sich in den Ausführungsgesetzen der Länder vorrangig für die Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine und die vorgesehenen Regelungen über Modellprojekte zur Durchführung der erweiterten Unterstützung.

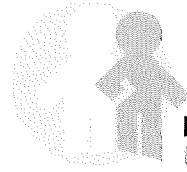
### 1. Finanzierung der Querschnittsarbeit - §§ 4, 6 Nr. 4 AG-BtOG-E

Gegen eine Förderung der Betreuungsvereine für die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben ist nichts einzuwenden, solange sichergestellt und überprüft wird, dass die zur Verfügung gestellten Mittel für Personal- und Sachkosten ausschließlich in die Querschnittsarbeit fließen und es sich nicht um eine mit dem Europarecht unvereinbare (versteckte) Beihilfe handelt, die einen Wettbewerbsnachteil für selbständige Berufsbetreuer zur Folge hat. Die im Land Thüringen geplante Umstellung von einer Förderung der Betreuungsvereine auf ein anderes Finanzierungsmodell soll mit einer Änderung der Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen einhergehen. Bisher ist hinsichtlich des Verfahrens zur Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen im in § 6 Abs. 5 der genannten Verordnung folgendes geregelt:

(5) Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen ist bis zum 1. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem Nachweis über

1. die Anzahl der ehrenamtlichen Betreuer,
2. die Anzahl der von den ehrenamtlichen Betreuern geführten Betreuungen,
3. die Art und die Anzahl der nach § 2 Satz 2 Nr. 4 durchgeführten Veranstaltungen,
4. die Anzahl zusätzlich gewonnener ehrenamtlicher Betreuer,
5. die von den ehrenamtlichen Betreuern zusätzlich übernommenen Betreuungen,
6. die Gesamtzahl der vom Betreuungsverein übernommenen Betreuungen,
7. die Art und Anzahl der nach § 2 Satz 2 Nr. 1 durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer.

Darüber hinaus sind die Anzahl der hauptamtlichen Fachkräfte, die Ausgaben für die Querschnittsaufgaben, getrennt nach



---

Personal- und Sachausgaben, sowie die Höhe weiterer Zuwendungen (zum Beispiel der Landkreise und kreisfreien

Städte) für die Erfüllung der Querschnittsaufgaben anzugeben.

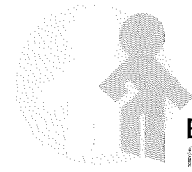
(6) Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die Verwendung der Mittel beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

Der BVFB hält bereits diese Regelung angesichts der Konkurrenzsituation zwischen freiberuflich tätigen Betreuern und Vereinsbetreuern bzw. Betreuungsvereinen für unzureichend und verlangt, dass der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel durch die Vorlage von Belegen von der Bewilligungsbehörde überprüft werden muss und Zuwendungen zurückzufordern sind, wenn keine aussagekräftigen Belege von den Vereinen vorgelegt werden können (ähnlich wohl Seite 19 vorletzter Absatz in der Begründung des Entwurfes). Durch effektive Kontrollmechanismen ist sicherzustellen, dass durch eine Finanzierung der Querschnittsarbeit nicht de facto ein Arbeitsplatz für einen Vereinsbetreuer mitfinanziert wird. Diese Gefahr sehen wir insbesondere deshalb, weil nach dem Gesetzesentwurf in jedem Verein eine als Berufsbetreuer registrierte Fachkraft, die selbst rechtliche Betreuungen führt, zur Übernahme von Querschnittsaufgaben zur Verfügung stehen muss (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 AG-BtOG-E / Seiten 23-24 DS 7/6558). In diesen Fällen dürfte eine Trennung der Tätigkeit als Berufsbetreuer von der Querschnittsarbeit ausgeschlossen sein, so dass über die Finanzierung der Querschnittsaufgaben die Kosten eines Arbeitsplatzes für einen Vereinsbetreuer mitfinanziert würden.

Daher halten wir erst recht die geplante pauschale Finanzierung der Querschnittsarbeit, die sich an einem geschätzten Bedarf pro 100.000 Einwohnern orientiert und zusätzlich Tarifsteigerungen von jährlich 2 % berücksichtigt, für europarechtlich äußerst problematisch. Wir appellieren eindringlich an das zuständige Ministerium, ein Verfahren im Sinne des § 6 Nr. 4 AG-BtOG-E zu gewährleisten, durch das Wettbewerbsnachteile für selbständige Berufsbetreuer ausgeschlossen werden. Andernfalls hielten wir es für europarechtlich geboten, dass das Land Thüringen die Kommission über die geplante Beihilfe unterrichtet.

Die Einschätzung in der Begründung des Entwurfes, der Arbeitsaufwand der GFAW-GmbH, die in Thüringen die Finanzierung der Betreuungsvereine überprüft, werde sich zukünftig auf Grund der Umstellung der Finanzierung eher verringern, teilen wir nicht und fordern stattdessen, dass die staatliche Förderung der Betreuungsvereine selbstverständlich auch ab 2023 vom Umfang der Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben abhängig gemacht wird.

Schließlich bleibt eine weitere Einnahmequelle der Betreuungsvereine, die sich zukünftig aus der Vergütung für Verhinderungsbetreuungen nach § 1817 Abs. 4 BGB in Verbindung mit § 12 Abs. 2 VBG ergibt, bei der Kostenkalkulation unerwähnt. Wir



---

halten das für falsch, weil nach dem Willen des Gesetzgebers die Regelung (§ 1817 Abs. 4 BGB) insbesondere bei einer ehrenamtlichen Betreuung zur Anwendung kommen soll (Stichwort: Tandembetreuung) und über § 12 Abs. 2 VBVG die Betreuungsvereine auf diesem Wege eine Vergütung für die Erledigung einer Querschnittsaufgabe erhalten; nämlich der Unterstützung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer. Die Vergütungen für Verhinderungsbetreuungen nach § 1817 Abs. 4 BGB sind daher in die Kalkulation mit einzubeziehen. Geschieht dies nicht, handelt es sich erneut faktisch um eine versteckte, mit dem Europarecht unvereinbare Beihilfe.

Dem BVfB geht es um Gleichbehandlung im Wettbewerb: Sollten - neben den bereits bestehenden Entlastungen der Betreuungsvereine im Rahmen der Aufsicht - Gelder, die für die Querschnittsarbeit vorgesehen sind, mittelbar oder unmittelbar zur Finanzierung eines Arbeitsplatzes für einen Vereinsbetreuer verwendet werden, hätte dies eine weitere Ungleichbehandlung von Vereinen und selbständigen Berufsbetreuern ohne sachlichen Grund zur Folge. Die Diskussion über eine angemessene Vergütung für die Führung rechtlicher Betreuungen wird auf diesem Weg in die Diskussion über die Finanzierung der Querschnittsarbeit verlagert, an der Freiberufler und ihre Interessenvertreter offenbar nicht beteiligt werden sollen, obwohl sie sich nachteilig auf sie auswirken kann.

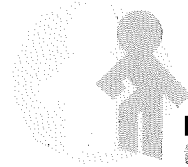
Schließlich weisen wir auf eine nach unserem Kenntnisstand bundesweit anzutreffende Praxis von Betreuungsvereinen hin. Einige - wahrscheinlich viele - Vereine lassen sich die Aufwandspauschale ehrenamtlicher Betreuer abtreten. Die aus diesen Abtretungen resultierenden Einnahmen der Vereine wären bei der Kalkulation der Kosten für die Querschnittsarbeit ebenfalls zu berücksichtigen. Denn die „Notwendigkeit“ der Abtretungen dürfte von den Vereinen wohl nur mit der unzureichenden Finanzierung der Querschnittsarbeit begründbar sein.

Die Regelung zur Finanzierung der Querschnittsarbeit in dem vorliegenden Entwurf lehnen wir aus den genannten Gründen ab.

## **2. Modellprojekte – erweiterte Unterstützung - § 7 AG-BtOG-E**

Die erweiterte Unterstützung ist vom Bundesgesetzgeber als ein Instrument zur Betreuungsvermeidung eingeführt worden, deren Umsetzung mangels einer Einigung in dem vom BMJ initiierten interdisziplinären Diskussionsprozess (Arbeitsgruppe 4) den Ländern überlassen worden ist.

In Thüringen werden pro 1000 erwachsenen Einwohnern in den Kreisen durchschnittlich 16,4 rechtliche Betreuungen angeordnet. Damit liegt das Land Thüringen im bundesweiten Vergleich vor Baden-Württemberg an vorletzter Stelle. Der Durchschnitt liegt bundesweit bei 19,73 rechtlichen Betreuungen pro 1000 erwachsenen Einwohnern (Quelle: Bundeseinheitliche Betreuungsbehördenstatistik 2020). In Thüringen dürfte daher nur wenige Potential für eine weitere Reduzierung rechtlicher Betreuungen bestehen. Wir halten es deshalb für angemessen und ausreichend, wenn die erweiterte Unterstützung in lediglich zwei Modellkommunen erprobt wird.



---

Die für den Einzelfall zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 508,50 Euro für ein dreimonatiges Fallmanagement bzw. 924,00 Euro für ein sechsmonatiges Fallmanagement halten wir allerdings für unangemessen niedrig. Wichtig erscheint aus unserer Sicht, dass die wenigen tatsächlich „geeigneten Fälle“ im Sinne des § 8 Abs. 2 BtOG nach restriktiven Kriterien von den Behörden benannt werden. Insbesondere bei Anhaltspunkten für eine Geschäftsunfähigkeit, dürfte eine erweiter-te Unterstützung von vorherein ausscheiden. Schließlich schlagen wir eine Verlängerung der Erprobungsphase bis zum 31.12.2027 vor, um die Entwicklung der Modellprojekte nach 5 Jahren anhand aussagekräftiger Daten evaluieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen

- Geschäftsführer -